

Fälle zur Notwehr
(Wessels/Beulke AT Rn 324 bis 348, 349 bis 350f)

A und N sind verfeindet. In einer Gaststätte greift A den N zunächst verbal, dann aber auch tätlich an. N richtet seine Pistole auf A und lädt sie zur Warnung durch. A lässt sich davon jedoch nicht beeindrucken und ergreift einen mit vier spitzen Beinen bestückten Barhocker, hält ihn sich vor den Kopf und stürmt wie besessen auf N los. N schießt mit bedingtem Tötungsvorsatz auf A; dieser erleidet einen Streifschuß.- Strafbarkeit des N? vgl. BGH StrafV, 1982, 467f)

Wie wäre zu entscheiden, wenn N mühelos durch eine offene Tür hätte entweichen können?

X hat auf der Bank 500,- Euro abgehoben. Draußen wartet auf ihn der Räuber R, der es auf X's Portemonnaie abgesehen hat. R macht X unmißverständlich klar, daß es ihm (X) schlecht ergehen werde, wenn er das Geld nicht "abgebe". X tritt dem R kräftig vors Schienbein, was diesen tatsächlich veranlasst, auf sein Vorhaben zu verzichten.- Strafbarkeit des X?

Abw.: X ist gerade vom Golfspielen gekommen und hat seinen Golfschläger dabei. R hat sich schon des Portemonnaies bemächtigt und ist im Begriff, damit zu fliehen. X weiß sich nur so zu helfen, dass er dem R mit dem Schläger kräftig auf den Kopf schlägt. Dabei erleidet R einen Schädelbruch und stirbt. Das hatte X zwar vorausgesehen, aber nicht gewollt.- Strafbarkeit des X?

T will J verprügeln. Er reizt den als jähzornig bekannten J, indem er ihm zuerst das Bier ausschüttet und ihn sodann als einen debilen Kretin bezeichnet. Als T an seinen Tisch zurückkehrt, braucht er nicht lange zu warten, denn J überlegt nicht lange und schlägt wie erwartet auf T ein. T muß den J mit einem Stuhl niederschlagen, um einigermaßen ungeschoren davonzukommen.- Strafbarkeit des T?

T stört schon lange ein großer Baum im Garten seines Nachbarn N, der ihm sein Grundstück verschattet und sein Haus verdunkelt. Bitten des T, den Baum zu fällen oder zu verkleinern, hat N regelmäßig abgelehnt. Als N eines Morgens zur Arbeit gefahren ist, begibt sich T in den Garten des N und zerlegt den Baum. Bis zum Abend hat er es geschafft. Eine Stunde später kommt N nach Hause. Sein Baum ist nur noch brennholztauglich. Als er die Gerätschaften in T's Garten sieht, ist ihm sofort alles klar. Voller Wut begibt er sich, bewaffnet mit einem dicken Ast, in den Garten des T, wo dieser gerade beim Aufräumen ist. Ohne zu zögern schlägt er mit dem Ast immer wieder massiv auf den T ein. Um dem ein Ende zu bereiten, ergreift T seine Säge, die noch auf dem Tisch liegt, und schlägt mit der Zackenseite auf den erneut ausholenden Arm des N. Dadurch erleidet N mittelschwere Risswunden. Strafbarkeit des T?